

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Bureau:  
Nr. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 18.

Sonnabend, 23. Januar 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Kündigungen sind für die Nummer des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Raupentstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers soll

Mittwoch, den 27. Januar 1904,

von nachmittags 6 Uhr ab in den Räumen der „Elbterrasse“ hier ein

## Festmahl

abgehalten werden.

Alle patriotisch gesinnten Herren der Stadt und des Amtsgerichtsbezirkes Riesa werden zur Teilnahme an dieser Feier mit dem Erfuchen ergebenst eingeladen, ihre Beteiligung bis 25. Januar 1904 mittags in den auf der Staatskanzlei und in der Elbterrasse ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gedeckes (einschließlich Musik) ist auf 3,50 M. festgesetzt.

Riesa, den 18. Januar 1904.

Heldner, Oberamtsrichter.

Dr. Dehne, Bürgermeister.

### Erlass

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks ansehnlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1884 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gestellungspflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1904

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Hörschüler sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Kreisbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienväter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise beglaubigte Handlungsgehilfen, a.) See besuchende Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeindepflichtigen, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Militärpflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Verordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirksgeschäftigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Angabe der Landwehr-Bezirksbeurteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Verordnung, S. 367 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes u.), so ist der Gestellungspflichtige genau darnach zu fragen, sofern auch seine übrigen Legitimationspapiere Ausschluß darüber nicht geben sollten.
- Insichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gestellungspflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen, der Stand des Vaters ist in Spalte 6c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Ist nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthalt genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mittelnamen der Bezirksbehörden u. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzutragen. Anmerkungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 M. geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen, die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen, oder nur mit Bleistift anzufüllen.
- Seeleute, See-, Küsten- und Haffischer, Schiffshilfsleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinengehilfen und Felzer von See- und Dampfmaschinen, Schiffsläden

Kellner (Stewards), müssen, wenn sie zur fernmännlichen oder halbfernmännlichen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

g. Diejenigen Gestellungspflichtigen, deren Familien- u. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Beschleunigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen u. sind bis

5. Februar 1904

anher einzureichen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1884 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission des Kreisamtes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Befähigungsscheines § 3 zum Ersatzmann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellungspflichtige unter Verzicht auf das Los im Ruhestandsstermine sich zum freiwilligen Dienstbeitritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppendienstes nicht erlangen; wenn möglich wird aber selten der Ersatzkommission auf etwaige Wünsche der Gestellungspflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Biffer 2 der Verordnung bezeichneten Meldeformulare.

Weiterens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Verordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsbl. 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zugehörigen männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und somit Reservisten, Landwehrgenossen, Ersatzwehrgenossen und zur Disposition der Ersatzbehörden berlaubte Leute anbelehrt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich über hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 24. Dezember 1903.

Der Zivil-Vorsitzende der Kgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

D 1584.

Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

S.

1. In der Zeit vom 1. bis 15. März 1904 werden den Mannschaften des Beurteilungshandes die Kriegsbefehle bezw. Fahndkarten in Großenhain und Riesa durch besondere Boten, in Rabenburg und den Dörfern des Landwehrbezirks Großenhain durch die Ortsbehörden ausgehändigt.

2. Damit in der Befüllung der Kriegsbefehle bezw. Fahndkarten keine Verzögerung eintritt, sind die dem Hauptmeldecam bis jetzt noch nicht angezeigten Wohnungsveränderungen sofort zu melden.

Nachbefolgung dieses Befehls wird bestraft.

3. Die Mannschaften des Beurteilungshandes haben in der Zeit vom 1. bis 15. März 1904 — falls sie nicht zu Hause sein können — eine andere Person des Haushandes oder den Hauswirt mit Empfangnahme der Kriegsbefehle oder der Fahndkarte zu beauftragen.

4. Jeder Mann, der bis zum 15. März 1904 keine Kriegsbefehle erhalten hat, hat dies dem Hauptmeldecam Großenhain schriftlich oder mündlich unter Vorlegung seines Postes umgehend zu melden.

Die vom 1. April 1904 nicht mehr gültigen, alten Kriegsbefehle von gelber Farbe oder Fahndkarten von grüner Farbe sind an diesem Tage zu vernichten.

Bezirks-Kommando Großenhain.

### Bekanntmachung

die gewerbliche Kinderarbeit betreffend.

Nach Grund § 8 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 wird nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für die Zeit bis zum 31. Dezember 1905 gestattet, daß im Wollwebbetriebe und im Wollhandel fremde Kinder über 12 Jahre von sechs Uhr bis sieben Uhr morgens vor dem Vormittagsunterrichte mit dem Kistrogen besetzter Webwaren und von Woll beschliffen werden.

Riesa, den 19. Januar 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.

Bürgermeister Dr. Dehne.

O.